

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1267K – FEUERVERSICHERUNG VON KRAFTFAHRZEUGEN ZUM NEUWERT (BESONDERE BEDINGUNG 74 DES TARIFS)

Abweichend von Art. 5 Abs. 1 und 2 der Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen (AFB) ist für den Fall der Wiederherstellung eines beschädigten Kraftfahrzeugs in den früheren, betriebsfähigen Zustand folgendes vereinbart:

1. Versicherungswert ist der jeweils geltende Neuwert der versicherten Kraftfahrzeuge (Listenpreis).

Sofern zum Zeitpunkt des Schadens ein Listenpreis des versicherten Fahrzeugs oder seiner Teile nicht mehr besteht, wird zur Ermittlung der Entschädigung der Listenpreis eines gleichwertigen Fahrzeuges in serienmäßiger Ausstattung herangezogen.

Die Grundlage der Prämienberechnung bilden die Versicherungssummen der versicherten Kraftfahrzeuge.

2. Die Ersatzleistung erfolgt durch Ersatz der Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Schadensfalles.

Übersteigen die Reparaturkosten den Zeitwert des versicherten Kraftfahrzeugs oder ist das Kraftfahrzeug völlig zerstört, dann ist die Entschädigungsleistung mit dem Zeitwert (soweit sich ein Marktpreis gebildet hat, dem Marktpreis) abzüglich des Restwertes begrenzt. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert, gelten die Bestimmungen des Art. 10 Abs. 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS).